

Inhalt

Neues EU-Vergaberecht	1
Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8 a KStG) Bundesfinanzministerium rudert zurück	2
Drohende Steuerfälle Umkehr Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab 1.4.2004.....	2
Beteiligungserträge aus Kapitalgesellschaften Be- oder Entlastungen für Kommunal-Konzerne	3
Dauerbrenner Baukostenzuschüsse: Ertragsteuerliche Behandlung	3
Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand EuGH-Urteil zeigt Finanzierungswege außerhalb der VO 1191/69	4
Einführung des Wasserentnahmeentgeltes in NRW Neue Einnahmequelle für das Land	4
Neu ab 1.7.2004: Insolvenzsicherungspflicht auch für Altersteilzeit-Wertguthaben	4

Neues EU-Vergaberecht

Die Bedeutung des Vergaberechts hat nicht zuletzt wegen der Skandale um Beraterverträge der öffentlichen Hand zugenommen. So entstehen 16% des europäischen Bruttoinlandsprodukts durch öffentliche Aufträge. Insgesamt beträgt das Marktvolumen innerhalb der EU 1.500 Mrd. €. Der europäische Gesetzgeber hat dies zum Anlass genommen, das EU-Vergaberecht umfangreich zu reformieren. Dabei berücksichtigt er insbesondere den Fortschritt der elektronischen Medien.

Zwei neue Richtlinien fassen nunmehr die bestehenden Rechtsakte zusammen und führen durch das komplexe EU-Vergaberecht. Sie beinhalten zahlreiche, für das deutsche Vergaberecht neue Regelungen, welche die Bundesregierung innerhalb der kommenden 21 Monate umzusetzen hat.

Neben die bekannten Verfahren tritt der sog. „wettbewerbliche Dialog“. Dieses Verfahren soll in Ergänzung zu dem Verhandlungsverfahren auf die Schwierigkeiten besonders komplexer Vergaben durch die öffentliche Hand reagieren. Insbesondere die Entwicklung von Public Private Partnerships soll vereinfacht werden. Der wettbewerbliche Dialog beinhaltet ein mehrstufiges Verfahren, in dem die Kommunikation mit dem einzelnen Bieter im Vordergrund steht. Daneben bestimmen die Richtlinien die Voraussetzungen für sog. Rahmenvereinbarungen zwischen der öffentlichen Hand und Unternehmen. Die öffentliche Hand erteilt dabei auf Grundlage der Rahmenvereinbarung Einzelaufträge. Zeitlich sind diese Vereinbarungen auf 4 Jahre begrenzt. Zudem müssen mindestens drei Unternehmen in diese Vereinbarung einbezogen sein.

Von großer Bedeutung ist auch die stärkere Nutzung elektronischer Medien durch die öffentliche Hand. Die Richtlinien ermöglichen zukünftig „inverse Auktionen“ und dynamische elektronische Beschaffungssysteme. Die inversen Auktionen werden jedoch im Anwendungsbereich beschränkt. Beschaffungsauktionen über das Internet sind nur dann erlaubt, wenn die auszuschreibenden Leistungen hinreichend präzise sind. Die elektronischen dynamischen Beschaffungssysteme setzen

ein vollelektronisches offenes Verfahren für gängige Beschaffungen voraus. Die Angebote der Unternehmen lassen sich dabei jederzeit nachbessern.

Das EU-Legislativpaket schränkt zudem den Anwendungsbereich des Vergaberechts mit der Anhebung der bisher geltenden Schwellenwerte ein. Insgesamt werden die Schwellenwerte um ca. 25% erhöht. Die Europäische Kommission behält sich jedoch das Recht vor, die Schwellenwerte in Abständen von 2 Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Von zentraler Bedeutung sind auch die Regelungen zu den vergabefremden Kriterien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH können öffentliche Auftraggeber bei der Auswahl der Bieter soziale und ökologische Kriterien heranziehen, soweit sie in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind, ein Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung besteht und sie nicht gegen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere das Diskriminierungsverbot, verstoßen. Diese Rechtsprechung erhält nun mit den neuen Richtlinien Gesetzescharakter.

Im Bereich der öffentlichen Auftraggeber halten die neuen Richtlinien am funktionalen Auftraggeberbegriff fest. Der Telekommunikationsbereich fällt zukünftig aus dem Sektorenauftraggeberbegriff heraus. Statt dessen unterliegt das Postwesen nun dem EU-Vergaberecht. Abzuwarten bleibt, wie der deutsche Gesetzgeber die neuen Richtlinien umsetzt. Die Arbeitsgruppe der Bundesregierung zur Verschlankung des Vergaberechts muss die neuen Vorgaben aus Brüssel berücksichtigen.

treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-156 · info@thp-online.de · www.thp-online.de



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8 a KStG)

Bundesfinanzministerium rudert zurück

Das sog. Lankhorst/Hohorst-Urteil des EuGH vom 12.12.2002 bescheinigte der bisherigen Fassung von § 8 a KStG die EU-Untauglichkeit. Mit der ab 1.1.2004 geltenden Neufassung wurden neben Auslandsbeziehungen auch rein inländische Gesellschafter-Fremdfinanzierungen umfassend einbezogen. Hierdurch sind mittelständische Unternehmen und Kommunalunternehmen betroffen.

Nach § 8 a KStG werden Darlehenszinsen aus der Gesellschafter-Fremdfinanzierung zu verdeckten Gewinnausschüttungen umqualifiziert, wenn

- der Darlehensgeber zu mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt ist,
- die Zinsen mehr als 250.000 € betragen (Freigrenze),
- das relevante Fremdkapital das 1,5-fache des Eigenkapitals übersteigt,
- der Nachweis einer Darlehensaufnahme zu gleichen Konditionen bei einem fremden Dritten nicht gelingt.

Unter Gesellschafter-Fremdfinanzierung i.S.v. § 8 a KStG werden dabei insbesondere folgende Gestaltungen gefasst:

- Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft,
- Darlehen durch dem Gesellschafter nahe stehende Personen,
- Darlehen Dritter (insbesondere Banken) an die Gesellschaft, bei denen ein Rückgriff auf den Gesellschafter bzw. auf eine nahe stehende Person möglich ist (insbesondere Bürgschaften).

Die Vorschrift führt in ihrer derzeitigen Fassung dazu, dass bei kommunalverbürgten Darlehen vielfach die Bankzinsen als verdeckte Gewinnausschüttungen steuerlich nicht abzugsfähig sind. Neben eine steuerliche Belastung der Kommunalunternehmen wäre dabei noch eine Ausschüttungsbelastung in Höhe der hälftigen Kapitalertragsteuer (10%) getreten. Aufgrund der vehementen Kritik an der Neuregelung

des § 8 a KStG plant das BMF im Rahmen des Entwurfes eines BMF-Schreibens vom 12.5.2004 zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8 a KStG) zurück zu rudern. Der Entwurf ist im Internet abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de. Rückgriffsrechte Dritter sollen dabei nur schädlich sein, wenn es sich um sog. back-to-back-Finanzierungen handelt. Der Gesellschafter stellt dabei dem Dritten (Bank) Vermögen zur Verfügung, der Dritte vergibt dann Darlehen an die Gesellschaft. Nach Tz. 23-25 des Erlassentwurfes beschränkt sich die Umqualifikation der von der Gesellschaft an den Dritten gezahlten Zinsen in eine verdeckte Gewinnausschüttung dabei auf die vom Dritten an den Gesellschafter geleisteten Vergütungen für die Bereitstellung von Vermögen durch den Gesellschafter.

Hierdurch dürften viele kommunalverbürgte Darlehen aus der Regelung des § 8 a KStG herausfallen. Es verbleiben noch folgende Fragen:

- Stellen die eigenen Stadtparkassen eine nahe stehende Person der Stadt dar? Dies würde eine uneingeschränkte Einbeziehung der von der eigenen Stadtparkasse vergebenen kommunalverbürgten Darlehen in den § 8 a KStG bedeuten. Angesichts der besonderen Rechtsstellung der Sparkassen erscheint uns eine Einbeziehung als eine der Stadt nahe stehenden Person unzutreffend.
- Stellen kurzfristige verzinsliche Guthaben der Stadt bei ihrer Stadtparkasse (insbes. aus den vierteljährlichen Gewerbesteuerzahlungen) eine back-to-back-Finanzierung für die von der Sparkasse vergebenen kommunalverbürgten Darlehen dar? Dies hätte zur Folge, dass die an die Stadt vergüteten Zinsen in die § 8 a KStG – Fragestellung bei kommunalen Tochtergesellschaften einzubeziehen wären. Es bleibt zu hoffen, dass auch diese Fragen eine sinn gerechte Lösung finden. Entsprechende Verbandsarbeit ist hier gefordert.

Drohende Steuerfalle

Umkehr Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ab 1.4.2004

Ab dem 1.4.2004 (bzw. inkl. Schonfrist ab 1.7.2004) schuldet bei Bauleistungen (Leistungen für Herstellung, Instandsetzung/Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken) nicht mehr der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (USt). Der leistende Unternehmer darf insoweit keine USt mehr in Rechnung stellen. Durch die Neuregelung ändert sich am Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers jedoch nichts.

Ziel der Neuregelung ist die Vermeidung von Steuerausfällen in der Baubranche. Der leistungsempfangende Bauunternehmer soll nicht eine ihm von einem Subunternehmer berechnete USt als Vorsteuer abziehen können, die der (insolvente) Subunternehmer niemals abgeführt hat. Daher greift die Neuregelung nur, wenn der Leistungsempfänger umsatzsteuerlich Unternehmer ist und selbst Bauleistungen erbringt.

Damit sind Versorgungsunternehmen nur insoweit von der Neuregelung betroffen, wie die Erstellung von Hausanschlüssen als Bauleistung zu qualifizieren ist. Dies ist nach Auffassung des BMF (Schreiben vom 31.3.2004 IV D 1 – S 7279 -107/4) dann der Fall, wenn der Hausanschluss als eine eigenständige Leistung anzusehen ist. Die Versorgungswirtschaft vertritt zwar die Auffassung, es handele sich dabei grds. um die haustechnische Voraussetzung zur Belieferung mit Energie und Wasser als unselbständige Belieferungsvoraussetzung und daher nicht um eine eigenständige Leistung. Allerdings wird sie sich bis zu einer BFH-Entscheidung mit einer evtl. gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung auseinandersetzen müssen.

Diese Abgrenzung ist nach BMF-Auffassung nur dann relevant, wenn die Entgelte für Bauleistungen – also ggf. für die Erstellung von Hausanschlüssen – mehr als 10% der Gesamtsumme der steuerbaren Umsätze übersteigen. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften ist immer auf die Verhältnisse bei den jeweiligen Unternehmensteilen (= Organträger bzw. einzelne Organgesellschaften) abzustellen. Nur wenn bei den einzelnen Unternehmensteilen die 10% überschritten sind, wird der Organträger als Leistungsempfänger Steuerschuldner.

Je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit können auch Betriebe der Abwasserentsorgung – zumindest als rechtlich selbständige GmbH – und Grundstücksentwicklungs- sowie Projekt- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften zum Kreis der betroffenen Unternehmen gehören. Besondere Probleme können sich für Kommunen ergeben. Nach dem Gesetzeswortlaut erfolgt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für die gesamte Kommune – also auch für den hoheitlichen Bereich –, wenn (nur) in einem (einigen) Betrieb gewerblicher Art Bauleistungen ausgeführt werden und bei diesem die 10%-Grenze überschritten wird. Nach BMF-Auffassung hingegen sollen Bauleistungen, die ausschließlich für den hoheitlichen Bereich erbracht werden (z.B. Straßenbau für die Kommune), nicht von der Neuregelung betroffen sein.

Angesichts der möglicherweise ganz erheblichen Auswirkungen empfiehlt sich eine frühzeitige Klärung, ob man zum Kreis der Betroffenen gehört und welche Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind.

Beteiligungserträge aus Kapitalgesellschaften (§ 8 b KStG)

Be- oder Entlastungen für Kommunal-Konzerne

§ 8 b (2) und (3) KStG regeln die Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften. Die Abzugsfähigkeit der mit diesen Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen wurde an die bislang schon für entsprechende Erträge aus ausländischen Kapitalgesellschaften geltende Regelung (§ 8 b (5) KStG a.F.) angepasst. Hieraus können sich Be-, aber auch Entlastungen für die kommunalen Konzerne ergeben.

Nach § 8 b KStG a. F. waren Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften bei kommunalen Gesellschaften oder auch bei Betrieben gewerblicher Art der Kommunen steuerfrei. Unmittelbar mit diesen Erträgen zusammenhängende Aufwendungen (Finanzierungskosten, Veräußerungskosten, Teilwertabschreibungen) waren gemäß § 3 c EStG korrespondierend nicht abzugsfähig. Gestaltungsmöglichkeiten (u. a. ballooning, debt-push-down) ermöglichen aber in gewissem Umfang den steuerlichen Abzug von Finanzierungskosten. Benachteiligt

waren letztlich Unternehmen, deren Finanzierungssituation eine Vermeidung des unmittelbaren Zusammenhangs von Finanzierungskosten und Beteiligungserwerb nicht erlaubt.

Diese Unternehmen sind jetzt durch die Neuregelung von § 8 b KStG begünstigt. Hiernach stellen pauschal 5% der Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Fremdfinanzierungszinsen können hingegen unbeschränkt abgezogen werden.

Benachteiligt sind Unternehmen, die keine bislang nicht abzugsfähigen Finanzierungskosten aufweisen. Ihr zu versteuerndes Einkommen steigt um 5% der Dividende bzw. des Veräußerungsgewinns. Steuerpflicht der Einkünfte mit KSt und GewSt von insgesamt rd. 40% unterstellt, ergibt sich eine Steuerbelastung von rd. 2% der Dividende bzw. des Veräußerungsgewinns. Gegenmaßnahmen bestehen insbesondere in der Fusion der Gesellschaften, der Begründung von Organschaften oder der Umwandlung der Tochter-Kapitalgesellschaften in

eine GmbH & Co. KG. Die sonstigen steuer- und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen sind dabei eingehend zu prüfen.

Die Steuerbelastung von 2% der Dividende kumuliert sich, wenn die Ausschüttung über mehrere Konzernstufen erfolgt. Hier sollte die Frage geprüft werden, ob eine zusätzliche Fremdfinanzierung der Tochtergesellschaft, etwa durch Gesellschafterdarlehn, zu einer Vermeidung der Steuerbelastung führen kann. Die Zinsen führen bei der Tochtergesellschaft zu steuerlichem Aufwand und können die 5%ige Hinzurechnung der Dividende aus der Enkelgesellschaft kompensieren. Zur Realisierung des Steuervorteils ist aber erforderlich, dass der die Zinsen empfangende Gesellschafter verrechenbare Verluste (Verlustvorträge, Verluste im Querverbund) aufweist oder aber die Zinsen im Hoheitsbereich der Kommune anfallen, so dass die von der Tochtergesellschaft gezahlten Zinsen beim Gesellschafter steuerfrei bleiben. Die Gestaltung bedarf auch einer Überprüfung nach § 8 a KStG.

Dauerbrenner Baukostenzuschüsse

Ertragsteuerliche Behandlung

In der Vergangenheit konnten Baukostenzuschüsse (BKZ) passiv in einem „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ abgegrenzt und anschließend rätierlich ertragswirksam aufgelöst werden. Mit Schreiben vom 27.5.2003 (BStBl I, 361) erteilte das BMF dieser Handhabung unter Bezug auf R 34 Abs. 2 EStR ab 2003 eine Absage. Neu vereinbarte BKZ sind danach entweder sofort als Einnahme zu erfassen oder zunächst erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Anschluss abzusetzen.

Hiergegen richteten sich Eingaben u.a. seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie der versorgungswirtschaftlichen Verbände mit der Aufforderung, die Bildung eines Passivpostens weiterhin zuzulassen, da sie gegenüber der Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu höherer Transparenz führe. Im Übrigen komme es auf diese Weise nicht zu Verkürzungen bei Bilanzsumme und Sachanlagevermögen. Dies sei wiederum bedeutsam für die Kalkulation der Tarife bzw. Netznutzungsentgelte, den Mindestgewinn bei Konzessionsabgaben sowie ggf. für Endschaftsbestimmungen in Konzessionsverträgen. Gewinnauswirkungen könnten sich aus der unterschiedlichen Methodenwahl nicht ergeben, da die gesonderten Posten parallel zu den Abschreibungen aufzulösen seien.

In weiteren Schreiben ab April 2004 lehnte das BMF diese Auffassung jedoch ausdrücklich ab und wies darauf hin, dass der BKZ bei Bildung von Wertberichtigungs- oder Passivposten – trotz rätierlicher Auflösung in der Handelsbilanz – in der Steuerbilanz in voller Höhe als Betriebseinnahmen zu erfassen sei. Zur Vermeidung der Sofortversteuerung müsse der BKZ auch in der Handelsbilanz aufgrund der „umgekehrten Maß-

geblichkeit“, wonach steuerliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben seien, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Die Schreiben des BMF wurden aber offenbar nicht vorher mit den für die Einkommensteuer zuständigen Länderreferenten abgestimmt.

Mit der Auffassung des BMF kann man sich - wie viele betroffene Unternehmen und die versorgungswirtschaftlichen Verbände - nicht zufrieden geben. Die Verbände haben eine erneute Stellungnahme an das BMF eingereicht. Es wird gefordert, dass eine Abstimmung mit den Länderreferenten erfolgen solle. Im Übrigen solle entsprechend dem BMF-Schreiben vom 2.9.1985 zur Behandlung von Investitionszuschüssen auch bei BKZ verfahren werden: bei passiver Abgrenzung rätierliche steuerliche Auflösung entsprechend der tatsächlichen Abschreibung der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Die Antwort des BMF bleibt abzuwarten. Auch das IDW, welches mit den betroffenen Unternehmen laufend in Kontakt steht, hat darüber mehrfach in seinen Ausschüssen beraten.

Für die praktische Handhabung ist diese Unsicherheit außerordentlich unbefriedigend, insbesondere weil auch in den Jahresabschlüssen 2003 bereits meist eine Entscheidung getroffen werden musste. Will ein Unternehmen die Sofortversteuerung mit hinreichender Sicherheit vermeiden, müsste es bis zu einer endgültigen Klärung zunächst dem BMF-Schreiben folgen (= aktivische Absetzung, kein passivischer Sonderposten). Sollte bei der Aufstellung der Handelsbilanz des Folgejahres Rechtssicherheit eingetreten sein, könnte man in diesem Zusammenhang sogar die Ansicht vertreten, im Übergang zum Ausweis eines passiven Sonderpostens liege keine Verletzung des Stetigkeitsgrundsatzes.

Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand für den ÖPNV

EuGH-Urteil zeigt Finanzierungswege außerhalb der VO 1191/69

Mit Urteil vom 24.7.2003 in der Rechts-sache „Altmark Trans“ (Az. C-280/00) hat der EuGH vier Kriterien festgelegt, nach denen Zahlungen der öffentlichen Hand nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sind.

Bei Erfüllung dieser vier Kriterien sind diese Zahlungen als öffentliche Zuschüsse zugunsten des Betriebs eigenwirtschaftlicher Linienverkehre zu werten, sofern die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eine hinreichende Abgrenzung treffen, in welchen Fällen die VO 1191/69 gilt. Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) geht davon aus, dass die Vorschriften des PBefG den Anwendungsbe-reich der VO 1191/69 rechtssicher determinieren, so dass es auf die Prüfung der folgenden vier Kriterien ankommt:

Kriterium 1: Das begünstigte Unternehmen ist tatsächlich mit der Erfüllung gemein-

wirtschaftlicher Verpflichtungen betraut. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.

Kriterium 2: Die Parameter für die Ausgleichsberechnung sind objektiv und transparent aufzustellen.

Kriterium 3: Der Ausgleich darf nicht über die Deckung von Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns hinausgehen.

Kriterium 4: Findet für die Auswahl des Unternehmens keine Ausschreibung statt, ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Kostenanalyse zu bestimmen. Basis sind diejenigen Kosten, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten

gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann. Hierbei sind die erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen.

Der VDV hat am 4.2.2004 in seinem Positionspapier „Umsetzung der vom EuGH in seinem Urteil vom 24.7.2003 aufgestellten vier Prüfungskriterien“ Vorschläge für die Ermittlung und den Nachweis der ausgleichsfähigen Kosten vorgelegt.

Das Verbot der Überkompensation und die Ermittlung der Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens (Kriterien 3 und 4) stellt eine Hauptaufgabe bei der Beurteilung der vier Kriterien dar. Hierfür kommen grundsätzlich zwei methodische Ansätze in Frage. Zum einen der direkte Unternehmensvergleich und zum anderen die analytische Kostenermittlung. Einzelheiten bedürfen jedoch einer separaten Betrachtung.

Einführung des Wasserentnahmeentgeltes in NRW

Neue Einnahmequelle für das Land

Der Landtag NRW hat am 22.1.2004 das Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) beschlossen, welches am 1.2.2004 in Kraft getreten ist.

Entgeltpflichtig ist Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser sowie Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird. Entgeltfrei sind 11 Einzelatbestände, zu denen z.B. die Mindestmenge (über 3.000 cbm/Jahr), die Verwendung als Löschwasser sowie die Bewässerung forst-

wirtschaftlicher Flächen gehört. Das Entgelt beträgt 0,045 €/cbm entnommener Wassermenge; bei Nutzung als Kühlwasser 0,03 €/cbm.

Der Entnehmer hat die Festsetzungserklärung dem Landesumweltamt bis zum 1.3. des Folgejahres unter Angabe der Wassermengen sowie Verwendungsart nebst Unterlagen zum Nachweis vorzulegen. Eine Rechtsverordnung, die Regelungen über die Erklärung, die Angaben der Entnahmesituation sowie die Einrichtung von Messstellen enthalten könnte, ist bisher nicht ergangen. Für 2004 ist eine Voraus-

zahlung bis zum 1.10.2004 zu entrichten. Es sind noch eine Reihe offener Fragen zu klären. Soweit die Versorgungsverträge entsprechende Klauseln enthalten, dürfte eine Weitergabe des Entgeltes als öffentliche Abgabe an den Endkunden möglich sein. Bei rollierender Abrechnung sind Abgrenzungen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Entnahmeentgeltes vorzunehmen. Die Belastung mit Umsatzsteuer gilt als unstreitig.

Informationen sind auch der Homepage des Landesumweltamtes NRW (www.lua.nrw.de) zu entnehmen.

Neu ab 1.7.2004: Insolvenzschutzpflicht auch für Altersteilzeit-Wertguthaben

Arbeitnehmer, in Altersteilzeit nach dem Blockmodell, bauen während der Arbeitsphase Wertguthaben auf, die in der Freistellungsphase aufgebraucht werden. Was aber, wenn der Arbeitgeber vorher insolvent wird? Das sog. Hartz III-Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber zum 1.7.2004, die Wertguthaben gegen Insolvenzrisiken abzusichern. Ein bestimmter Weg ist im Gesetz nicht vorgeschrieben; konzerninterne Sicherungen über Bürgschaften oder Patronatserklärungen sind allerdings ausdrücklich ausgeschlossen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den jeweiligen Sicherungsweg in einer

Betriebsvereinbarung festlegen. Hierfür kommen z.B. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung, die „Zweckbindung“ von Wertpapieren oder auch Bürgschaften in Betracht. Für kommunale Gesellschaften – öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Neuregelung nicht betroffen – kommt die Absicherung durch Kommunalbürgschaft in Betracht, so sind die Wertguthaben der Altersteilzeit-Mitarbeiter abgesichert und mit der Bürgschaftsprovision kommen die Aufwendungen für die Sicherung dem städtischen Haushalt zugute!

Impressum

Herausgeber:
treuhandpartner
Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld

V.i.S.d.P.:
WP/StB Hans von Beckerath
treuhandpartner
(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von
Moores Rowland Deutschland

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.